

KOMMISSION 5

Aufgaben des Staates II: Raumentwicklung und natürliche Ressourcen

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

19. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise	3
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen	4
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung	6
II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	7
Allgemeine Grundsätze	7
A. Raumentwicklung	7
B. Mobilität	10
C. Energie und Klima	12
D. Natürliche Ressourcen	14
E. Produktion und Konsum.....	16
F. Landwirtschaft, Forstwirtschaft.....	17
G. Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft.....	19
III. ANHÄNGE	23
a. Anhörungen	23
b. Bibliographie.....	23
c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel	24

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Matteo Abächerli (CVPO, Präsident), Grégoire Vannay (PDCVr, Vizepräsident), Narcisse Crettenand (Valeurs Libérales-Radicales, Berichterstatter), Jacques Blanc (Appel Citoyen), Peter Burri (Zukunft Wallis), Ralph Dessimoz (PDCVr), Sandro Fontana (PDCVr), Géraldine Granges Guenot (UDC & Union des citoyens), Vincent Luyet (Appel Citoyen), Jean-Daniel Nanchen (Les Verts et citoyens), Felix Ruppen (CVPO), Remo Schnyder (SVPO und Freie Wähler), Romain Udry (Valeurs Libérales-Radicales).

B. Organisation und Arbeitsweise

1. Einleitende Bemerkung

Die Kommission hat sich zwischen dem 6. Juni 2019 und dem 4. Mai 2020 dreizehnmal getroffen. Aufgrund der Massnahmen des Bundesrates gegen die Coronavirus-Pandemie wurden die letzten zwei Sitzungen per Videokonferenz durchgeführt, was den Abschluss der Arbeiten der Kommission etwas kompliziert hat. Um den Kommissionsmitgliedern einen Einblick in die zu behandelnden Themen zu ermöglichen, wurden fünf extra muros Sitzungen organisiert.

In diesem Zusammenhang traf sich die Kommission in Emdb, um einen Bergbauernhof zu besuchen und die Herausforderungen dieser Tätigkeit zu ermitteln. Ein Besuch bei einer Bodensanierungsfirma in Susten und Gampel trug ebenfalls dazu bei, die Kommissionsmitglieder für das heikle Thema der Abfallentsorgung zu sensibilisieren.

Frau Géraldine Granges Guenot, Herr Peter Burri, Herr Remo Schnyder, Herr Vincent Luyet und Herr Narcisse Crettenand, alle Mitglieder der Kommission, hielten jeweils Vorträge über die Themen Landwirtschaft, Energie und natürliche Ressourcen, Gebäudesanierung und Solarenergie. Sie haben damit wertvolle Informationen zu diesen Themen und zu den Fragen, die im Rahmen einer Verfassung berücksichtigt werden sollten, gebracht.

Die Situation und die Herausforderungen in Bezug auf die territoriale Entwicklung waren Gegenstand eines Vortrags von Herrn Nicolas Mettan, Chef der Dienststelle für Raumentwicklung. Auf seinen Vortrag folgte ein sehr bereichernder Austausch.

Das Thema Mobilität wurde von Herrn Léonard Evéquo, Projektleiter bei "Agglo Valais central", vorgestellt. Herr Evéquo hat die Mitglieder der Kommission über die bereits beschlossenen Perspektiven und die Projekte in der Umsetzungsphase orientiert. Diese Sitzung hat es auch ermöglicht, die Aufmerksamkeit der Kommissionsmitglieder auf die Herausforderung zu lenken, die das Reisen im besonderen Kontext unseres Kantons und seiner geographischen und topographischen Besonderheiten darstellt. Die Veränderungen, die sich aus den unerlässlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaerwärmung ergeben, werden auch Auswirkungen auf die Mobilität haben.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Daniela Fux-Zurbriggen, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

2. Phasen der Arbeiten der Kommission

Die Arbeit an den Themen der Kommission 5 wurde in drei Phasen durchgeführt.

1) Kreative Phase, Informationssammlung, Juni bis Dezember 2019

- Such nach bestehenden Bestimmungen (Bundesverfassung und Verfassungen verschiedener Kantone – FR/GE/NE/VD/JU/BE/GR/usw.) und relevanten Informationen.
- Sammeln von Informationen zu verschiedenen Themen.
- Besuche vor Ort: Landwirtschaft, Umweltschutz.
- Präsentationen (Landwirtschaft, Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Energie und Gebäudesanierung, Solarenergie, Raumplanung und Agglomerationsprojekte).
- Brainstorming, Diskussionen, Austausch.

2) Inhaltliche Diskussionsphase, Januar 2020

- Sortierung der gesammelten Informationen.
- Analyse der von den Kommissionsmitgliedern formulierten Vorschläge.
- Festlegung der vorrangigen Ziele für jedes Thema.
- Synthese und Entscheidung, die zugewiesenen Themen zu gruppieren.

3) Phase der Konkretisierung eines Entwurfs, Februar bis Mai 2020

- Erarbeitung eines Entwurfs des Berichts, Diskussionen, Vorschläge.
- Stellungnahme zu den Artikeln mit der Möglichkeit für jedes Mitglied, Änderungsanträge zu formulieren, Diskussionen.
- Verabschiedung der Artikel.
- Erstellung und Genehmigung des Kommissionsberichtes.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

1. Auftrag

Unsere Kommission wurde damit beauftragt, sich mit den "Aufgaben des Staates II" zu befassen, nämlich den Themen "Raumentwicklung und natürliche Ressourcen".

Gemäss Artikel 1 des Anhangs 3 des Reglements des Verfassungsrates mussten die folgenden 8 Themen von der Kommission behandelt werden:

- a. Raumentwicklung
- b. Mobilität
- c. Energie und Klima
- d. Natürliche Ressourcen
- e. Produktion und Konsum
- f. Natur und Landschaft
- g. Landwirtschaft
- h. Biodiversität.

Für die kreative Phase haben wir die verwandten Themen in vier Hauptthemen gruppiert. Ziel dieser Gruppierung war die Effizienz.

- 1) Landwirtschaft, Produktion und Konsum
- 2) Natur und Landschaft, Biodiversität, Klima
- 3) Energie, natürliche Ressourcen
- 4) Raumentwicklung, Mobilität

Da die Themen Natur und Landschaft sowie die Biodiversität viele verwandte Bereiche abdecken, stimmte eine Mehrheit der Kommission in der inhaltlichen Diskussionsphase zu, diese Themen zu kombinieren. Weiter hat die Kommission das Thema Umwelt zu den

natürlichen Ressourcen hinzugefügt, da sich herausgestellt hatte, dass dieses nicht ausdrücklich erwähnt wurde, obwohl es zum Thema natürliche Ressourcen gehört. In gleicher Weise wurde das Thema Forstwirtschaft behandelt, welches das Thema Landwirtschaft ergänzt.

Unsere Arbeit hat sich also auf die folgenden Themen konzentriert:

- a. Raumentwicklung
- b. Mobilität
- c. Energie und Klima
- d. Natürliche Ressourcen
- e. Produktion und Konsum
- f. Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- g. Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft.

2. Allgemeine Erwägungen

Der Arbeit der Kommission ging die Suche nach einem Maximum an relevanten Informationen zu den zugewiesenen Themen voraus. Dieser Phase schloss sich eine breit angelegte Konsultation der Ziele an, die angesichts der aktuellen Situation unseres Kantons und der Herausforderungen, die sich in den kommenden Jahren stellen werden, als vorrangig erscheinen. Die Beratungen wurden dann Thema für Thema weitergeführt. Dieser Bericht fasst die in dieser Phase des Verfahrens angenommenen Überlegungen und Entscheidungen zusammen.

Die Kommission hat die Zuteilung der Themen zwischen den verschiedenen Kommissionen und die Möglichkeit, das eine oder andere Thema einer anderen Kommission zu überlassen, hinterfragt. Da eine erste Lesung geplant ist und der Verfassungsrat über eine Koordinationskommission verfügt, haben wir beschlossen, uns mit allen zugewiesenen Themen zu befassen und die Koordinationskommission mit der Aufgabe zu betrauen, diese Verteilungen so bald wie möglich zu klären.

Auch die Vorschläge, die aus dem durchgeführten Bürgerbeteiligungsprozess (Bürgerworkshops und digitale Plattform) hervorgingen, wurden diskutiert, mit der Arbeit der Kommission verglichen und dann in die Entscheidungen der Kommission integriert.

Wir haben uns bemüht, Elemente der Bundesverfassung nur zur Klärung bestimmter Aspekte wiederzugeben. Ebenso haben wir alle notwendige Sorgfalt darauf verwandt, verschiedene Grundsätze zu respektieren, insbesondere das Prinzip der Gemeindeautonomie und die Grundsätze, die sich aus anderen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Der Kürze halber wurden Vorschläge, die sich auf Gesetzebene oder einer Ausführungsverordnung bewegen, nicht aufgenommen. Eine Kantonsverfassung muss nicht systematisch alle Begriffe der Bundesverfassung aufgreifen, sie kann sich darauf beschränken, allgemeine Grundsätze zu formulieren, und es dem Gesetzgeber (Grosser Rat und Volk) überlassen, die Details in einem Ausführungsgesetz festzulegen.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass die Arbeit unserer Kommission in einem ausgezeichneten Geist und mit einem ständigen Bemühen um Konzertierung durchgeführt wurde.

3. Terminologie

- **Zersiedelung:** Die Zersiedelung ist das Ergebnis der Errichtung von Infrastrukturen und isolierten Häusern, Wohn- oder Geschäftsgebieten, in Gebieten, die ursprünglich ländlich (forst- oder landwirtschaftlich) waren, ohne einen wirklich kohärenten Zonenplan und oft unter Verletzung der Bauvorschriften (Quelle: Wikipedia, April 2020, vom *Französischen* übersetzt). Die Zersiedelung veredeutet landwirtschaftliche

Nutzflächen und führt zu erhöhtem Verkehrsaufkommen und Strassenneubau, was wiederum zur Bodenzerstörung beiträgt. Eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes sind ein echtes Gegenmittel gegen die Zersiedelung der Landschaft.

- **Langsamverkehr:** "Der Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr, Wandern usw.) weist ein erhebliches, derzeit noch ungenutztes Potenzial zur Verbesserung des Verkehrssystems, zur Entlastung der Umwelt (Luft, Lärm, CO₂) und zur Förderung der Gesundheit auf. Zudem stärkt er den sanften Tourismus und führt zu Einsparungen bei den öffentlichen und privaten Ausgaben für die Mobilität." (Quelle: ASTRA)
- **Ökomobilität:** "Ökomobilität oder nachhaltige Mobilität ist ein Begriff, der mit den Energiekrisen und der globalen Erwärmung im Zuge der Fragen der nachhaltigen Entwicklung entstanden ist und sich auf die Ausarbeitung, die Umsetzung und die Verwaltung von Verkehrsmitteln bezieht, die als weniger umweltschädlich, sicher und geräuscharm gelten, insbesondere mit einem geringeren Anteil an Treibhausgasemissionen". (Quelle: Wikipedia, April 2020, vom *Französischen übersetzt*)
- **Kollektiver Verkehr:** Dieser Begriff umfasst öffentliche Verkehrsmittel, Car-Sharing und Seilbahnen. Er ist daher umfassender als der öffentliche Verkehr.
- **Kreislaufwirtschaft:** "Die Kreislaufwirtschaft ist ein neues Wirtschaftsmodell mit einer systemischen Vision. Die Begriffe der grünen Wirtschaft, der Nutzungsökonomie oder der Ökonomie der Funktionalität, der Ökonomie der Leistung und der industriellen Ökologie gehören zur Kreislaufwirtschaft. Eine solche Wirtschaft verläuft in einer Schleife und verzichtet auf den Begriff "Abfall". Ihr Ziel ist es, Güter und Dienstleistungen zu produzieren und gleichzeitig den Verbrauch und die Verschwendung von Rohstoffen und nicht erneuerbaren Energiequellen stark einzuschränken". (Quelle: Wikipedia, April 2020, vom *Französischen übersetzt*)
- **Regalrechte:** "Im Prinzip bezeichnen die Regalrechte Aufgaben, die der Staat nicht an private Unternehmen delegieren soll oder kann. Die Liste der Regalrechte oder grundlegenden Aufgaben hängen vom politischen System und von der Meinung jedes Einzelnen ab." (Quelle: Wikipedia, April 2020, vom *Französischen übersetzt*)
In der Schweiz wurden diese Rechte, die auf Artikel 94 der Bundesverfassung beruhen, in mehreren kantonalen Verfassungen (insbesondere Bern und Graubünden) aufgenommen.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die aktuelle Walliser Verfassung stammt aus dem Jahr 1907 und trotz der vielen Anpassungen, die im Laufe der Jahre vorgenommen wurden, ist sie tatsächlich in vielerlei Hinsicht veraltet. Daher ist der Wunsch nach einer Neufassung in der Tat relevant.

Was die unserer Kommission zugewiesenen Themen betrifft wurde festgestellt, dass eine umfassende Anpassung verschiedener Elemente in Bezug auf Landwirtschaft, Umwelt, Biodiversität, Natur und Landschaft erforderlich ist. In ähnlicher Weise und angesichts der Tatsache, dass der Begriff der Mobilität, insbesondere in Anbetracht der technologischen Entwicklungen, sich in einem tief greifenden Wandel befindet, ist es gerechtfertigt, diesem Kapitel besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Da die Gesetzgebung zur Raumentwicklung vor kurzem aktualisiert wurde, sind die Verfassungsänderungen leichter zu verstehen. Sie müssen jedoch einer Entwicklung mit hoher Wertschöpfung Vorrang einräumen und zu einem qualitativen und nachhaltigen Wachstum beitragen.

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Allgemeine Grundsätze

1. Die nachhaltige Entwicklung

Die nachhaltige Entwicklung sollte ein ständiges Anliegen sein und als solches auf einer höheren Verfassungsebene verankert werden (entweder in den Grundsätzen der Aufgaben des Staates oder möglicherweise sogar in den allgemeinen Bestimmungen/Grundsätzen der **Verfassung**). Zu diesem Zweck könnte man sich von Art. 5 Abs. 2 der Neuenburger Verfassung inspirieren lassen, der wie folgt lautet: « *Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Fall von Interessenkonflikten geben Staat und Gemeinden den Interessen der künftigen Generationen den Vorrang. Sie schenken der nachhaltigen Entwicklung sowie der Erhaltung der biologischen Vielfalt besondere Aufmerksamkeit*».

2. Der Vorbildcharakter des Staates

Der Vorbildcharakter des Staates sollte auch für Bereiche wie Energie, lokale Produkte, natürliche Ressourcen, Klima und Umwelt gelten. Der Kanton hat auch eine Vorbildfunktion, wenn es um Anschaffungen geht, die in den Zuständigkeitsbereich seiner Institutionen (Spitäler, Schulen usw.) fallen.

3. Der Grundsatz der Gleichheit

Der Staat muss den Grundsatz der Rechtsgleichheit anwenden. Er sollte auch dem Prinzip der Gleichbehandlung oder Gleichstellung folgen: zum Beispiel in Bezug auf die Mobilität zwischen Berg und Tal, zwischen Städten und Seitentälern usw.

A. Raumentwicklung

1. Einleitende Bemerkung

Unser Kanton, der sich über 5224 km² erstreckt, zeichnet sich durch ein besonderes Alpenrelief mit der Rhoneebene und den zahlreichen, teilweise schwer zugänglichen Seitentälern aus.

Die Bevölkerung ist zwischen 1860 und 2017 um das 3,8-fache gewachsen (341.463 Einwohner). Nach Angaben des kantonalen Amtes für Statistik wird sie bis 2040 voraussichtlich um weitere 12% steigen. Die wirtschaftliche Entwicklung findet seit den 1950er Jahren vor allem in den Ebenen rund um die Städte und in Regionen mit starkem touristischem Potenzial wie Verbier, Crans-Montana, Zermatt usw. statt. Die Besiedelung des Landes durch Wohnungsbau und Industrie ging hauptsächlich zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen in der Rhoneebene. In den Seitentälern, ausserhalb der Touristenzentren, ist die Entwicklung sanfter verlaufen. Die Landwirtschaft in den Seitentälern ist aufgrund der mit der Randlage verbundenen Schwierigkeiten rückläufig. Rund vierzig Walliser Gemeinden sind mit den spezifischen Problemen von Bergregionen mit Bevölkerungsrückgang konfrontiert. Die Raumentwicklung muss in koordinierter Weise erfolgen, indem das Lebensumfeld aufgewertet und die Vielfalt und Besonderheiten des Kantons berücksichtigt werden. Sie muss es ermöglichen, die Zersiedelung zu bekämpfen und die natürlichen Ressourcen sowie die Landschafts- und Umweltwerte zu erhalten.

2. Zusammenfassung der Beratungen

Die Kommission hat intensive Diskussionen über die Frage der territorialen Entwicklung geführt. Dazu gehören die folgenden Elemente:

Allgemeines:

- Im Kantonalen Raumentwicklungskonzept (KREK) schlägt die Dienststelle für Raumentwicklung vor, dass die Entwicklung auf der Grundlage «*von differenzierten, sich ergänzenden und solidarischen Räumen*» betrachtet werden sollte. Die Kommission war der Ansicht, dass stattdessen der Begriff «Kantonsgebiet» verwendet werden sollte.

In Bezug auf die im KREK erwähnte Frage der «*Erhaltung der landschaftlichen, ökologischen und kulturellen Werte*» vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Erhaltung dieser Werte im Kapitel über Land- und Forstwirtschaft und im Kapitel über Natur und Landschaft festgelegt werden sollte. Sie beschränkte sich daher bloss auf einen Vorschlag.

- Insofern eine einheitliche Raumentwicklung zur Verringerung verschiedener negativer Auswirkungen auf das Klima beiträgt, wurde diese Frage in die Diskussion miteinbezogen. Die Kommission hielt es jedoch für sinnvoller, dieses Thema unter dem Kapitel «Energie und Klima» zu diskutieren. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass die Begriffe der «nachhaltigen Entwicklung» und der «Biodiversität» Querschnittsaufgaben sind, die zweifellos in mehreren Verfassungskapiteln behandelt werden. Vor diesem Hintergrund hielt es die Kommission für überflüssig, in diesem Kapitel darüber zu sprechen.

Absatz 1:

- Unser Kanton zeichnet sich durch ein sehr vielfältiges Relief aus, das durch die Rhone und zahlreiche Seitentäler geprägt ist. Diese zahlreichen Besonderheiten erzwingen eine territoriale Nutzung, die an die intrinsischen Eigenschaften des Ortes angepasst sind und müssen sowohl einzeln als auch als Teil eines grösseren Raumes betrachtet werden. Es ist deshalb nicht möglich, für das gesamte Gebiet dieselben Planungsregeln anzuwenden. Andererseits ist es möglich und wünschenswert, eine solidarische territoriale Entwicklung ins Auge zu fassen, die es erlauben könnte, die Umweltauswirkungen und Entwicklungsunterschiede der verschiedenen Gemeinden zu begrenzen.

- Können die Gemeinden für Aufgaben als ausdrücklich zuständig erklärt werden, sofern die Bundesverfassung die Raumplanung in die Zuständigkeit der Kantone stellt?

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG vom 23.01.1987), in Kraft seit 01.01.1989 (aktuelle Fassung in Kraft seit 15.04.2019), ist die kommunale Raumplanung Sache der Gemeinden.

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 kRPG ist der Kanton für die kantonale Raumplanung und für alle Aufgaben zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Konkret bedeutet dies, dass der Kanton einen Masterplan für das gesamte Gebiet festlegt und dass dieser für die Gemeinden verbindlich ist.

Die Nutzungspläne müssen jedoch den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und anderen einschlägigen Gesetzen (Naturschutz, Umwelt usw.) entsprechen. In diesem Fall ist es der Kanton, der für die Überprüfung der Eignung und Konformität der von den Gemeinden geplanten Pläne und schliesslich für deren Genehmigung zuständig ist.

In Analogie zum Wortlaut der Bundesverfassung, die die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen regelt, ist es notwendig, in der Kantonsverfassung die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden zu präzisieren. Dadurch werden die Vorrechte der öffentlichen Einrichtungen geklärt und ein genauer Rahmen für die Ausarbeitung der

verschiedenen Ausführungsgesetze festgelegt, die nach Annahme der Verfassung verabschiedet werden müssen.

Im Hinblick auf den Kampf gegen die im KREK erwähnte *«Zersiedelung des Landes und dem Beitrag zur Schaffung neuer territorialer Werte»* ermöglichen die Absätze 1 und 2 eine Konkretisierung dieser beiden Ziele. Auch die Bundesgesetzgebung enthält Bestimmungen zur Bekämpfung der Zersiedelung.

- Die Frage der Renovierung der Dorfzentren unter Wahrung des baulichen Erbes, verbunden mit der Notwendigkeit der Verdichtung wurde angesprochen. Die Kommission war der Ansicht, dass dieses Problem in den Wortlaut des Verfassungsartikels aufgenommen werden sollte, um dem Gesetzgeber eine konkrete Antwort zu geben.

Absatz 2:

- Die Kommission erachtete es als wichtig, den im KREK erwähnte Grundsatz der *«Förderung der überkommunalen Zusammenarbeit»* in die Verfassung aufzunehmen, um eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes zu gewährleisten, wie dies vom KREK gefordert wird. Diese Massnahme trägt zur Bekämpfung der Zersiedelung und Vergeudung von Land und zur Harmonisierung der Infrastruktur bei. Einige Mitglieder der Kommission wiesen darauf hin, dass der Kanton einer Gemeinde die Bewilligung einer Industriezone mit der Begründung verweigern kann, dass die Nachbargemeinde über eine ausreichend grosse Industriezone verfügt. Diese Situation die durch das RPG auferlegt wird, um eine rationelle und massvolle Nutzung des Territoriums zu gewährleisten, kann zu einem Problem der finanziellen Einnahmen führen, da eine Industrie oder Firma ihre Steuern in der Gemeinde zahlt, in der sie ansässig ist. Diese Problematik sollte im Rahmen der interkommunalen Koordination untersucht werden!

Territoriale Entwicklung

- A.1.1 Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische territoriale Entwicklung, die die Lebens- und Umweltqualität verbessert und aufwertet. Insbesondere achten sie auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.
- A.1.2 Der Kanton stellt die Koordinierung der territorialen Entwicklung sicher und unterstützt die überkommunale Zusammenarbeit.

Développement territorial

- A.1.1 *Le canton et les communes assurent un développement territorial différencié et solidaire qui permet de valoriser et de préserver le cadre de vie et l'environnement. Ils veillent notamment à l'occupation rationnelle du territoire et à l'utilisation judicieuse et mesurée du sol.*
- A.1.2 *Le canton assure la coordination du développement territorial et soutient les coopérations intercommunales.*

Diese Formulierung wurde von der Kommission einstimmig genehmigt.

B. Mobilität

1. Einleitende Bemerkung

Die Mobilität spielt eine wesentliche Rolle für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons. Das Wallis ist ein Alpenkanton mit einem fast 2000 Kilometer langen Netz von Kantons- und Nationalstrassen, welches das Rhonetal und seine zahlreichen Seitentäler bedient. Der Kanton muss durch nachhaltige und multimodale Lösungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der geografischen Unterschiede eine angemessene Mobilität sicherstellen, um allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zu den Dienstleistungen und Einrichtungen der Gemeinde zu ermöglichen.

Der Verkehr trägt je nach Verkehrsmittel mehr oder weniger stark zur Emission von Luftschadstoffen bei. Die Mobilität muss daher so gestaltet werden, dass schädliche Emissionen begrenzt werden und die Klimaneutralität so schnell wie möglich erreicht wird, um die globale Erwärmung wirksam zu bekämpfen.

2. Zusammenfassung der Beratungen

Die Kommission hat sich intensiv mit der Frage der Mobilität auseinandergesetzt. Dazu gehören die folgenden Elemente:

Allgemeines:

- Die geografischen Gegebenheiten unseres Kantons stellen ein echtes Hindernis für eine gleichwertige Mobilität der gesamten Bevölkerung dar. Daher möchte die Kommission, dass die Mobilität den Bedürfnissen der Bevölkerung unter Berücksichtigung der geografischen Unterschiede gerecht wird. Insbesondere sollten die Bewohnerinnen und Bewohner der Dörfer am Hang und in den Talsohlen gegenüber denen in den Dörfern und Städten in der Ebene nicht benachteiligt werden. Den Diskussionen der Kommission zufolge ist es das Ziel, die Mobilität ins Zentrum der Dörfer zu gewährleisten, nicht aber für alle isolierten Maiensässe.
- Das Mobilitätsnetz sollte idealerweise durch ein multimodales, vernetztes, effizientes, wirtschaftliches und umweltfreundliches Transportsystem bedient werden, das die Treibhausgasemissionen minimiert.
- Die Koordination des Verkehrs auf kantonaler und überkantonaler Ebene ist eine Voraussetzung für eine optimale Mobilität, sowohl aus Sicht der Verkehrsteilnehmer/innen als auch aus Sicht der öffentlichen Finanzen. Dieses Koordinationsinteresse muss auch bei der Erstellung der Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs berücksichtigt werden.
- Die Frage der Sicherheit der Mobilität wurde diskutiert, es schien jedoch überflüssig, den Begriff der Sicherheit speziell zu erwähnen. Tatsächlich scheint sie durch den Begriff «*angemessen*» abgedeckt zu sein, der im Wortlaut des Verfassungsartikels verwendet wird.
- Die Idee, die Mobilität der Mitarbeiter/innen durch von Arbeitgebern eingerichtete öffentliche Verkehrsmittel zu begünstigen und zu fördern, wurde nicht beibehalten. Diese Ablehnung war insbesondere auf die Probleme der Ungleichbehandlung und der möglichen Wettbewerbsverzerrungen zurückzuführen, die sich aus einer solchen Verpflichtung ergeben könnten. Eine solche Option stellt zudem für einige Kommissionsmitglieder keine öffentliche Aufgabe dar.
- Die Schaffung eines Langsamverkehrsnetzes von Gletsch bis zum Genfersee über die Seitentäler wurde von der Kommission diskutiert.

Absatz 1:

- Die Schwierigkeiten und Ungleichheiten, die sich aus den geografischen Unterschieden ergeben, werden von allen Kommissionsmitgliedern/innen geteilt. Die Notwendigkeit eines Mobilitätsnetzes, das das gesamte Territorium bedient, ist offensichtlich. Dieses Anliegen sollte sich daher in den Bestimmungen zur Mobilität widerspiegeln.

Absatz 2:

- Der Begriff des kollektiven Verkehrs umfasst hier öffentliche Verkehrsmittel, Car-Sharing und Seilbahnen. Er erscheint daher umfassender als der des öffentlichen Verkehrs, was seine Verwendung im Wortlaut des Verfassungsartikels rechtfertigt.
- Auf Anregung der Bürgerinnen und Bürger, die über die digitale Bürgerbeteiligungsplattform Vorschläge eingereicht haben, wurde die Frage des kostenlosen Verkehrs behandelt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hält es die Kommission nicht für angebracht, dieses Prinzip in unsere Verfassung aufzunehmen.
- Angesichts der Probleme, die sich insbesondere aus den Treibhausgasen ergeben, muss eine nachhaltige Mobilität gefördert werden. Die Verwendung des Begriffs «Ökomobilität» wurde diskutiert. Für einige Mitglieder der Kommission schien dieser Begriff relativ unklar zu sein. Deshalb wird dem Begriff des «Langsamverkehrs» den Vorzug gegeben.
- Es gab auch eine Diskussion darüber, ob Absatz 2 überhaupt notwendig ist. Bei der Abstimmung stimmte eine Mehrheit von neun Mitgliedern für die Beibehaltung des Absatzes 2, dies bei drei Verneinungen und einer Enthaltung.

Mobilität

B.1.1 Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der geografischen Gegebenheiten.

B.1.2 Er fördert den kollektiven Verkehr und den Langsamverkehr.

Mobilité

B.1.1 Le canton assure une mobilité adéquate et tenant compte des besoins de la population et des disparités géographiques.

B.1.2 Il favorise les transports collectifs et la mobilité douce.

Diese Formulierung wurde von der Kommission mit 12 zu 1 Stimme angenommen.

C. Energie und Klima

1. Einleitende Bemerkung

Das Wallis verfügt über ein grosses Potenzial an Primärenergie wie Wasserkraft, günstige Sonneneinstrahlung, interessante Windstandorte, Geothermie und Biomasse.

Unser Kanton nutzt hauptsächlich seine Wasserkraft. Die jährliche Stromproduktion aus Wasserkraft von fast 10 Milliarden kWh deckt rund 17% des Stromverbrauchs der ganzen Schweiz. Wir sind jedoch nach wie vor weitgehend von fossilen Brennstoffen abhängig, die immer noch über 60% unserer gesamten Energieversorgung ausmachen.

Der anhaltende Klimawandel und die sich daraus ergebenden ökologischen Herausforderungen erfordern eine deutliche Reduzierung der Treibhausgase. Dies erfordert Massnahmen sowohl bei der Energieerzeugung als auch beim Energieverbrauch. Idealerweise sollte die Produktion von «sauberer» Energie deutlich gesteigert werden, um die Treibhausgase drastisch zu reduzieren.

Die Steigerung der Wasserkraftproduktion stösst jedoch auf ökologische Herausforderungen, wie die Verpflichtung zu minimalen Restwassermengen in den Flüssen, was die Umsetzung bestimmter Projekte verhindert oder einschränkt. Auch die Windenergie hat aufgrund der Auswirkungen ihrer Infrastruktur kein wesentliches Entwicklungspotenzial. Andererseits ist der Wachstumsspielraum bei der Produktion von photovoltaischer Solarenergie für einen sonnenreichen Kanton wie unseren, der jährlich fast 2.000 Sonnenstunden anbieten kann, besonders interessant. Dennoch ist es nach wie vor notwendig, gleichzeitig auf einen kontrollierten Konsum einzuwirken.

In jedem Fall ist der Anteil der fossilen Brennstoffe zu verringern. Fossile Energie wird in den Bereichen Mobilität, Gebäudeheizung sowie bei wirtschaftlichen und touristischen Tätigkeiten eingesetzt.

Nach diesen Bemerkungen erachtet es die Kommission für wesentlich, die Entwicklung der erneuerbaren Energien zu fördern. Gleichzeitig muss die Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe angeregt werden. Dies kann durch die Nutzung «sauberer» Energie sowohl für die Mobilität als auch für die Heizung und durch die Verbesserung der thermischen Effizienz von Gebäuden erreicht werden.

Letztendlich ist es das Ziel, die Klimaneutralität zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

2. Zusammenfassung der Beratungen

In den Vorschlägen und Diskussionen wurden verschiedene Themen und Bedenken angesprochen und diskutiert:

Allgemeines:

- Das Wallis ist ein Land der Energie. Dieses Potenzial muss erweitert werden, aber gleichzeitig ist es unerlässlich, unsere Ressourcen, insbesondere die Energie, auf rationelle und wirtschaftliche Weise zu nutzen, um unser Klima zu schonen.
- Der Kanton soll eine Vorbildfunktion bei der Anwendung neuer Technologien übernehmen, die den Energiebedarf minimieren und so zur Verringerung der Auswirkungen auf die globale Erwärmung beitragen. Die Zweckmässigkeit die Vorbildfunktion des Kantons in einem Absatz des Artikels «Energie und Klima» aufzunehmen wurde diskutiert. Mit einer Mehrheit von 10 Stimmen beschloss die Kommission, dieses Prinzip in den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung zu erwähnen.

- «Die kantonale Energiestrategie hat zum Ziel, die Versorgung und Nutzung von Energien zu fördern, die die Sicherheit und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons begünstigen». Dieser Vorschlag wurde im Hinblick auf eine Aufnahme in den Artikel «Energie und Klima» diskutiert. Schliesslich wurde mit einer Mehrheit von 11 zu 2 Stimmen beschlossen, ihn nicht zu übernehmen, da die Bundesverfassung die Versorgungssicherheit bereits in Artikel 89 «Energiepolitik» behandelt.

Absatz 1:

- Der Kanton Wallis ist reich an erneuerbaren Energien (*Wasser, Sonne, Wind, Biomasse und Geothermie*). Folglich hat der Kanton die Pflicht, diese zu begünstigen und zu entwickeln. Er muss auch ihre Verwendung vorantreiben und fördern.

Absatz 2:

- Der Kanton sollte alle Anstrengungen unternehmen, Energie sparsam und rationell zu nutzen.
- Die Sanierung von Gebäuden, ob öffentlich oder privat, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Energieeinsparung. In dieser Hinsicht sollte diese Arbeit gefördert und erleichtert werden. Das Verbot der direkten elektrischen Heizung wurde diskutiert, es könnte in ein Gesetz, aber nicht in die Verfassung aufgenommen werden.

Absatz 3:

- Die in den Absätzen 1 und 2 befürworteten Massnahmen sollen zum Klimaschutz beitragen. In dieser Hinsicht sollte diese Arbeit gefördert und erleichtert werden.

Absatz 4:

- Die Beratungen der Kommission ergaben, dass die Klimaneutralität ein vorrangiges Ziel der kantonalen Energiepolitik sein muss, es wurde jedoch keine Frist für die Erreichung dieses Ziels festgelegt. Dieses Kriterium sollte nicht in der Verfassung verankert werden.

Energie und Klima

- C.1.1 Die Energiepolitik des Kantons begünstigt eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.
- C.1.2 Der Kanton fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.
- C.1.3 Er setzt geeignete politische Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels um.
- C.1.4 Er strebt die Klimaneutralität an und fördert Initiativen und Massnahmen, die nachhaltig dazu beitragen.

Énergie et climat

- C.1.1 *Le canton met en œuvre une politique énergétique qui privilégie une production et un approvisionnement indigènes et renouvelables.*
- C.1.2 *Il promeut toute action améliorant l'efficacité énergétique.*
- C.1.3 *Il met en œuvre des politiques susceptibles de lutter contre les changements climatiques.*
- C.1.4 *Il vise la neutralité carbone et encourage les initiatives et les mesures concrètes qui y contribuent durablement.*

*Die Abstimmung wurde Absatz für Absatz durchgeführt.
Der erste Absatz (C.1.1) wurde einstimmig genehmigt.
Der zweite Absatz (C.1.2) wurde einstimmig genehmigt.
Der dritte Absatz (C.1.3) wurde mit 12 zu 1 Stimme genehmigt.
Der vierte Absatz (C.1.4) wurde mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt.*

D. Natürliche Ressourcen

1. Einleitende Bemerkung

Natürliche Ressourcen sind in der Natur vorhandene Elemente, die in den meisten Fällen zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse genutzt werden. Es wird zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen unterschieden. Das Wallis ist reich an natürlichen Ressourcen, die hauptsächlich erneuerbar sind. Diese Ressourcen werden insbesondere zur Energieerzeugung genutzt, wie z.B. zur Stromerzeugung durch Wasserkraft. Es ist unerlässlich, die Nachhaltigkeit der erneuerbaren natürlichen Ressourcen (Luft, Wasser, Wald) zu gewährleisten. Bei nicht erneuerbaren Ressourcen (Boden, Unterboden) muss eine rationelle und vernünftige Bewirtschaftung gewährleistet sein, um diese Ressourcen zu schonen. Zu diesem Zweck hat die Abfallwirtschaft auf dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft zu basieren. Der Kanton muss bei der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen mit gutem Beispiel vorangehen.

Bei Ressourcen die ausschliesslich dem Kanton zur Verfügung stehen, müssen die Regalrechte festgelegt werden.

2. Zusammenfassung der Beratungen

Die Beratungen konzentrierten sich zunächst auf die Bewirtschaftung der Wasserressourcen, mit besonderem Schwerpunkt auf Wasserkraft und Trinkwasser. Man entschied sich schliesslich den Umgang mit Wasser in diesem Kapitel zu behandeln und die Wasserkraftressourcen beim Thema «Energie und Klima» zu behandeln.

Die Beratungen der Kommission brachten folgende Grundsätze hervor:

Allgemeines:

- Die Beratungen wurden durch die Frage eingeleitet, ob zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen unterschieden werden sollte. Um Klarheit zu verschaffen entschied sich die Kommission für eine getrennte Behandlung dieser beiden Begriffe.
- Diskutiert wurde auch die mögliche «Kantonalisierung» aller Fliessgewässer. Dies würde es dem Kanton erlauben, die Kontrolle über die Wasserkraft beim Heimfall der Konzessionen wiederzuerlangen. Mit diesem sensiblen Thema hat sich der Grosse Rat bereits bei den Diskussionen über das Wasserkraftgesetz befasst. Eine grosse Mehrheit des Parlaments hat sich für den Status quo ausgesprochen, indem das Eigentum an der Rhone dem Kanton und das Eigentum an den Nebenflüssen den Gemeinden überlassen wurde. Das Thema eines Staatsfonds wurde ebenfalls diskutiert, aber nicht weiterverfolgt. Nach Erwägung, dass die den Seitenflüssen innewohnenden Konzessionen vor allem die Berggemeinden entlasten, für die die Infrastrukturkosten im Allgemeinen höher als in Flachlandgemeinden sind, ist die Kommission der Ansicht, dass der Status quo beibehalten werden sollte. Ausserdem

wird damit die Wiederaufnahme einer bereits stattgefundenen Debatte vermieden. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse am Wasser der Flüsse würde sicherlich zu einer Ablehnung der neuen Verfassung in einer Volksabstimmung führen!

Absatz 1:

- Im Zusammenhang mit den natürlichen Ressourcen ist die Frage der Nachhaltigkeit von grundlegender Bedeutung. Bei den erneuerbaren Ressourcen ist deren Fortbestand zu sichern.

Absatz 2:

- Bei nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen muss die Nachhaltigkeit durch rationelle Nutzung und Recycling nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden.
- Die Abfallbehandlung, insbesondere das Recycling, erfordert aus Sicht der Kommission weitreichende und strenge Vorschriften. In diesem Sinne wünscht die Kommission, dass unrechtmässige Eingriffe systematisch gemäss dem Verursacherprinzip wiederhergestellt oder instandgesetzt werden.
- Die Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Prozentsatzes an Recyclingmaterial beim Bau von kantonalen öffentlichen Bauten wurde diskutiert. Diese Verpflichtung, die sich insbesondere aus der Vorbildfunktion von öffentlichen Einrichtungen ergibt, könnte vom Gesetzgeber in einem Gesetz oder einer Ausführungsverordnung festgelegt werden.

Absatz 3:

- Die Frage der Wasserprivatisierung wurde ausgiebig diskutiert. Dabei ist zwischen Trinkwasser, Thermalwasser, Bewässerungswasser und Wasser für welches Konzessionen verliehen wurden (Wasserkraft), zu unterscheiden. In jedem Fall ist die Kommission der Ansicht, dass die Kontrolle über diese Ressource unbedingt in öffentlicher Hand bleiben muss. Für Gewässer für die bereits Konzessionen zugestanden wurden, wird der Status quo zugelassen. Anträge auf zukünftige Konzessionen oder Übertragungen sollten hingegen geprüft werden, um sicherzustellen, dass die vollständige Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen öffentlichen Bedarfs gewährleistet bleibt. In dieser Hinsicht ist das Verbot, diese Ressource zu verkaufen, notwendig und sollte ausdrücklich erwähnt werden.

Absatz 4:

- Die Kommission diskutierte die Notwendigkeit der Erwähnung der Regalrechte. Es scheint, dass dieses Thema bereits durch die Kommission 4 behandelt wurde. Eine Prüfung dieser Frage durch die Koordinationskommission erscheint notwendig.

Natürliche Ressourcen

- D.1.1 Die Nutzung der natürlichen Ressourcen namentlich des Wassers, der Luft, des Bodens und des Waldes muss nachhaltig sein.
- D.1.2 Um nicht erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren und deren Nutzung zu reduzieren, fördert der Kanton das Recycling.
- D.1.3 Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung und fördern die rationelle Nutzung dieser Ressource, welche in ihrem Besitz bleibt.

- D.1.4 1. Der Kanton hat die folgenden Regalrechte:
- a) das Salzregal
 - b) das Bergregal, einschliesslich der Nutzung der Erdwärme
 - c) das Jagd- und Fischereiregal
2. Die bestehenden Regalrechte bleiben vorbehalten.
3. Die Regalrechte verleihen dem Kanton ein ausschliessliches Nutzungsrecht. Er kann diese Rechte Gemeinden oder Privaten übertragen.

Ressources naturelles

D.1.1 L'exploitation des ressources naturelles, notamment l'eau, l'air, le sol, la forêt, doit être compatible avec la durabilité.

D.1.2 Pour préserver les ressources naturelles non renouvelables et minimiser l'utilisation des matières premières, le canton encourage le recyclage.

D.1.3 Le canton et les communes assurent l'approvisionnement en eau et s'emploient à promouvoir une utilisation rationnelle de cette ressource dont ils demeurent propriétaires.

- D.1.4 1. Le canton dispose des droits régaliens suivants :*
- a) la régale du sel*
 - b) la régale des mines, y compris le droit d'exploiter l'énergie géothermique*
 - c) les régales de la chasse et de la pêche*
- 2. Les droits régaliens privés existants sont réservés.*
- 3. Les droits régaliens confèrent au canton un droit exclusif d'utilisation. Il peut concéder ce droit aux communes ou à des personnes privées.*

Diese Formulierung wurde von der Kommission einstimmig genehmigt.

E. Produktion und Konsum

Was das Thema «Produktion und Konsum» anbelangt, so wurde der vorgeschlagene Artikelentwurf in der Phase der Konkretisierung des Berichts schliesslich als überflüssig erachtet, da sich die verschiedenen Kapitel bereits teilweise mit diesem Thema befassen. Einige Mitglieder der Kommission hielten dieses Kapitel jedoch für notwendig, insbesondere um die Begriffe des Schutzes der Labels und der Lebensmittelsicherheit in die Verfassung aufzunehmen. Die Diskussion zu diesem Thema zeigte, dass der Schutz der Labels trotz seiner Bedeutung nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollte und dass die Lebensmittelsicherheit bereits durch Artikel 104 Absatz 1 der Bundesverfassung gewährleistet ist. Mit einer Mehrheit von 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde dieser Vorschlag in Bezug auf Labels und Lebensmittelsicherheit nicht angenommen. Schliesslich wurde mit einer Mehrheit von 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, das Kapitel «Produktion und Konsum» nicht spezifisch zu behandeln.

F. Landwirtschaft, Forstwirtschaft

1. Einleitende Bemerkung

In unserem Kanton spielte die Landwirtschaft bis Mitte des 20. Jahrhunderts eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Sie hat auch eine wichtige Rolle bei der Gestaltung unserer Landschaft und Umwelt gespielt, die zusammen zu unserer Lebensqualität beitragen und eine echte Touristenattraktion darstellen.

Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung haben die Land- und Forstwirtschaft allmählich ihre wirtschaftliche Bedeutung verloren. Nichtsdestotrotz nimmt unsere Landwirtschaft immer noch fast 20% der Kantonsfläche ein und erfüllt weiterhin wesentliche Funktionen wie die Produktion von lokalen Qualitätsprodukten, die Erhaltung eines dezentralisierten Lebensraums, die Landespflege, die Erhaltung des landwirtschaftlichen Erbes und die Erhaltung der Biodiversität. Die Aufgabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen führt zum Vordringen des Waldes in die Nähe von Dörfern, Viehsektoren und Bergweiden, was mit einer Verarmung unserer Landschaft einhergeht.

Zeichen des Rückgangs des Agrarsektors in unserem Kanton ist auch die Tatsache, dass die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in den letzten 20 Jahren von 5.400 auf 2.750 zurückgegangen ist. Die Anzahl Landwirte hat sich von 13.400 auf 9.550 vermindert.

Die Forstwirtschaft war lange eine Einkommensquelle vor allem für die Burgerschaften. Mit dem Rückgang des Holzpreises erleidet dieser Sektor nun das gleiche Schicksal wie die Landwirtschaft. Waldflächen nehmen fast 25% unseres Territoriums ein. Die Forstwirtschaft muss in ihren drei Hauptfunktionen unterstützt werden: Schutz, Produktion und soziale Rolle.

Die Kommission verbrachte viel Zeit damit, sich die Zukunft dieser traditionellen Tätigkeiten in unserem Kanton vorzustellen. Die allgemeine Meinung ist, dass nur eine signifikante Beteiligung der öffentlichen Behörden ihr Überleben sichern wird. Dieses Überleben wird insbesondere für die Erhaltung einer sicheren und qualitativ hochwertigen Umwelt, für die Wiederbelebung unserer biologischen Vielfalt, für den Schutz und die Steigerung der touristischen Attraktivität unseres Kantons, sowie für die Förderung des Konsums lokaler Produkte als unerlässlich erachtet.

Der Kanton muss im Weiteren auch den Strukturwandel hin zu einer modernen Landwirtschaft und den Übergang zu umweltfreundlicheren Produktionsmethoden durch Ausbildung und Information begleiten.

2. Zusammenfassung der Beratungen

Die Kommission führte intensive Diskussionen über die Frage der Land- und Forstwirtschaft. Dazu gehört Folgendes:

Allgemeines:

- Der Genauigkeit halber beschloss die Kommission die Forstwirtschaft ausdrücklich zu erwähnen, dies auch im Titel des künftigen Verfassungsartikels. Der Weinbau hingegen wird als einer der verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren betrachtet und deshalb trotz der Bedeutung dieses Tätigkeitsbereichs im Wallis nicht namentlich erwähnt. Dasselbe gilt für alle anderen typischen landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Wallis.
- Um diese ländlichen Tätigkeiten zu erhalten oder zu stärken ist man sich einig, dass der/die Landwirt/-in im Mittelpunkt des Interesses stehen muss. Sie müssen würdig von ihrer Tätigkeit leben können.

- Die Förderung von Agrarprodukten muss unterstützt werden. Auch die Information über die wirtschaftliche und soziale Rolle der Landwirtschaft muss verstärkt werden.
- Der Agrarsektor wird bereits sehr umfassend durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Die Verwaltungsformalitäten sollten dabei so weit wie möglich vereinfacht werden. Aus den Diskussionen ging auch hervor, dass die Landwirtschaft nicht nur unter einem idyllischen oder gar nostalgischen Gesichtspunkt betrachtet werden sollte, sondern als ein unverzichtbarer Wert unserer Zukunft.

Absatz 1:

- Eines der vorrangigen Ziele der Kommission ist die Notwendigkeit, die Landwirtschaft (einschliesslich des Weinbaus) und die Forstwirtschaft zu erhalten. Diese Tätigkeiten, die für unseren Kanton von wesentlicher Bedeutung sind, können ohne reelle Unterstützung nicht aufrechterhalten werden. Gegebenenfalls muss der Gesetzgeber die Vorschriften festlegen, die für staatliche Beihilfen gelten sollen (Arbeitsmethoden, Aufwertung der genutzten Flächen und der Landschaft, Biodiversität, Bodenschutz usw.). In diesem Fall scheint die Gewährleistung attraktiver Arbeitsbedingungen entscheidend zu sein, sowohl für die Aufrechterhaltung der in der Ebene ausgeübten Tätigkeiten als auch für die am Hang oder in den Bergen ausgeübten Tätigkeiten.
- Lösungen zur Förderung der Erbnachfolge sollten ebenfalls durch eine Verfassungsbestimmung ausgearbeitet und umgesetzt werden. Neben der Grundausbildung sollten auch Ausbildungen nach dem Passerelle-Prinzip, sowie am Arbeitsplatz durchführbare Weiterbildungen die jüngere Generation vermehrt für diese Tätigkeiten ansprechen.

Absatz 2:

- Auch die Forstwirtschaft ist für unseren Kanton ein sehr wichtiger Sektor, insbesondere wegen seiner schützenden, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen.

Absatz 3:

- Aus den Beratungen geht der Wunsch hervor, eine staatliche Unterstützung, die zu einem würdigen landwirtschaftlichen Einkommen beiträgt, zu gewährleisten. Idealerweise sollte eine auf Familienbetriebe gestützte lokale und umweltfreundliche Landwirtschaft dauerhaft gesichert werden. Zu diesem Zweck scheint die Förderung von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten im allgemeinen Interesse zu liegen.
- Die Frage des schrittweisen Verzichts auf den Einsatz chemisch-synthetischer Mittel wurde angesprochen. Die Kommission wollte diese Frage in der Verfassung nicht erwähnen. Die Tatsache, dass der Kanton umweltfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten fördert, kann gegebenenfalls die Grundlage für Rechtsvorschriften über die Verwendung oder das Verbot solcher Produkte bilden. Vorrangig muss der Staat die Entwicklung alternativer Methoden fördern, insbesondere durch wirtschaftliche oder technische Unterstützung, die es ermöglichen, die Verwendung chemischer Produkte einzuschränken oder sogar ganz darauf zu verzichten. Dies impliziert ein Interesse an Modernität und Kreativität, um Produktionstechniken zu entwickeln, die mit der zukünftigen Gesetzgebung im Einklang stehen.
- Anzumerken ist, dass die Landwirtschaft, die zum Fortbestand des dezentralisierten Wohnungsbaus beiträgt, die Erhaltung des gebauten Erbes ausserhalb der Bauzonen begünstigt.

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

- F.1.1 Der Kanton trägt zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Arbeitsbedingungen sicherstellt.
- F.1.2 Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.
- F.1.3 Er begünstigt umweltfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

Agriculture, sylviculture

- F.1.1 Le canton contribue à la pérennité des activités agricoles et sylvicoles en garantissant des conditions de travail attractives.*
- F.1.2 Il soutient l'agriculture et la sylviculture dans leurs fonctions économique, protectrice, écologique et sociale.*
- F.1.3 Il encourage les activités agricoles et sylvicoles respectueuses de l'environnement qui favorisent une production locale de qualité et le maintien des valeurs paysagères et le patrimoine rural.*

Diese Formulierung wurde von der Kommission einstimmig genehmigt.

G. Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft

1. Einleitende Bemerkung

Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft sind wesentliche Elemente zur Sicherung der Lebensqualität. Unproduktive Flächen und Waldflächen bedecken mehr als drei Viertel des Walliser Territoriums. Diese noch naturnahen Gebiete sind der Erhaltung der Biodiversität zuträglich. Im Wallis, wie auch in anderen Industrieländern, haben das Bevölkerungswachstum, die wirtschaftliche Entwicklung und die Freizeitkultur einen grossen Einfluss auf die natürliche Umwelt gehabt.

Angesichts des Klimawandels, des Rückgangs der biologischen Vielfalt und der Verharmlosung von Natur und Landschaft müssen wir heute alles tun, um diese lebenswichtigen Elemente zu schützen und wiederzubeleben.

Das Wohlergehen unserer Einwohner/-innen und die Gesundheit unserer Tourismuswirtschaft hängen auch von einer gesunden Umwelt, qualitativ hochwertigen Landschaften und geschützten Naturgebieten ab.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die durch unsere Tätigkeiten verursachten Beeinträchtigungen unter Kontrolle gehalten werden, und es müssen, falls erforderlich, alle Massnahmen ergriffen werden, um dies zu gewährleisten.

2. Zusammenfassung der Beratungen

Die Diskussionen über Umwelt- und Biodiversitätsfragen bestätigten die Anliegen, die die meisten Kommissionsmitglieder diesbezüglich haben.

Im Übrigen wurden bei den Beratungen der Kommission die folgenden Elemente hervorgehoben:

Allgemeines:

- Die Frage, ob die Biodiversität Gegenstand eines eigenen Themas oder Artikels sein sollte, wurde ausgiebig diskutiert. Letztendlich war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass die vier Themen «Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft» in direktem Zusammenhang stehen und dass es angebracht ist, sie in einem einzigen Artikel auf Verfassungsebene zu behandeln. Im Rahmen eines Ausführungsgesetzes müssten diese vier Themen im Detail behandelt werden.
- Das Thema «Natur und Landschaft» ist weitgehend von der Landwirtschaft (Weinbau, Forstwirtschaft) und der Raumplanung abhängig. Unter diesen Umständen ist es vorstellbar, Massnahmen zur Erhaltung der Werte des Kulturerbes und des ländlichen Erbes von Eingriffen, die einen Einfluss auf die Natur und Landschaft haben, zu unterscheiden. Allenfalls könnte ersteres in diesem Kapitel und letzteres an einer anderen Stelle der Verfassung behandelt werden.
- Der Schutz der natürlichen Umwelt und der Biodiversität ist eindeutig ein Querschnittsthema. Als solches könnte es durch andere Verfassungsbestimmungen ergänzt werden, namentlich im Rahmen der Aufgaben des Staates und der Gemeinden.
- Die Förderung von Abfallrecycling und -sortierung sowie die Unterstützung aller Massnahmen zur Verringerung von Abfall wurde diskutiert. Dieses Thema steht jedoch eher im Zusammenhang mit dem Thema der natürlichen Ressourcen, weshalb es an dieser Stelle behandelt wird. Die Bestimmung von Massnahmen zur Reduzierung des Einsatzes von Plastik, insbesondere für den Einmalgebrauch, wurde unter diesem Artikel ebenfalls diskutiert. Diese Frage muss jedoch auf Gesetzesebene und nicht in der Verfassung geregelt werden.
- Die von der Schweiz unterzeichnete Aarhus-Konvention garantiert jedem/r Bürger/-in den Zugang zu Informationen. So ist das Recht auf Einsichtnahme in offizielle Dokumente, die sich auf die Umwelt beziehen, bereits wirksam. Angesichts der Tatsache, dass sowohl das Recht auf Information und Transparenz als auch das Recht auf Beteiligung für die meisten rechtlichen und administrativen Verfahren, die von öffentlichen Behörden durchgeführt werden, garantiert sind, hielt es eine Mehrheit der Kommission für überflüssig, diese Bestimmung ausdrücklich in unsere Verfassung aufzunehmen.

Absatz 1:

- Der Begriff des Kulturerbes wurde diskutiert. Dieses Kapitel umfasst dabei die natürlichen Werte in Bezug auf Umwelt, Biodiversität, Natur und Landschaft. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, in unserer Verfassung die Leitlinien festzulegen, die es ermöglichen, den Rahmen für ein künftiges Gesetz zu setzen.

Absatz 2:

- Die Wichtigkeit der Biodiversität wurde in mehreren Vorschlägen detailliert dargelegt, beispielsweise: «Der Staat, die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger sollen die Vielfalt der Ökosysteme (natürliche Lebensräume wie Wald, Wasser, Alpenbogen), die Artenvielfalt (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) und die genetische Vielfalt (Rassen oder Varietäten von Wild- und Haustierarten) erhalten und fördern und besonders darauf achten, dass diese Ebenen zusammenwirken. Der Kanton fördert die Biodiversität durch die Erhaltung und Diversifizierung naturnaher Lebensräume und durch die Vergrösserung ihrer Fläche. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden achtet

der Kanton auf eine Vernetzung der auf dem Kantonsgebiet vorhandenen Biotope» oder «Der Kanton und die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Vernetzung der verschiedenen Naturräume». Die Kommission erachtet die obgenannten Elemente als durchaus bedeutend, möchte sich aber auf Verfassungsebene lediglich auf die Grundsätze beziehen und die Einzelheiten in den Ausführungsgesetzen regeln.

- Der Kanton muss auf den Schutz des Bodens achten, es scheint jedoch angemessener, diese Vorkehrungen im Bereich der natürlichen Ressourcen zu behandeln.

Absatz 3:

- Um den Inhalt dieses Absatzes zu definieren, wurden mehrere Vorschläge diskutiert. Die Definition und Verwendung bestimmter Wörter oder Ausdrücke waren Gegenstand der Diskussionen. Zusätzlich zu den französischen Begriffen «nuisible» oder «gênant», wurden weitere Begriffe wie «nocif», «dommageable», «négatif» erwähnt. Die Diskussion konzentrierte sich auch auf die Frage der Notwendigkeit zu erwähnen, wie lästige oder schädliche Auswirkungen beseitigt werden sollten. Diskutiert wurden folgende Ausdrücke: «selon les avancées technologiques» («nach dem technologischen Fortschritt»), «selon l'état de l'art» («nach dem Stand der Technik») oder «selon la méthode idoine» («nach der geeigneten Methode»). Letztlich wurde auch der Ausdruck des «pollueur-payeur» («Verursacherprinzip») dem Ausdruck «à charge de ceux qui les causent» («auf Kosten derer die sie verursachen») gegenübergestellt. Der Begriff des «pollueur-payeur» wurde schliesslich gewählt.
- Die Frage der Begrenzung der öffentlichen Beleuchtung bei Nacht (bzw. der Lichtverschmutzung), wie sie insbesondere im Rahmen des Bürgerbeteiligungsprozesses angeregt wurde, wurde nicht speziell erörtert. Diese Frage fällt unter die Bestimmungen von Absatz 3.

Absatz 4:

- Die Zuständigkeit der Wildtierbewirtschaftung zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel ergibt sich aus einem Regalrecht, das dem Kanton gehört. Unter diesen Umständen ist es legitim, spezifische Bestimmungen in unserer Verfassung festzulegen. Diese sind jedoch auf die Befugnisse beschränkt, die uns durch die Bundesgesetzgebung übertragen wurden. Aus diesem Grund bezieht sich die Kommission in ihrem Grundsatz auf die vom Bund festgelegten Grundsätze.
- Ein Zusatz, der die Ausdehnung der Schutzmassnahmen auf die gesamte Fauna, Flora und Biotope für verschiedenen betroffenen Tierarten vorsah, wurde von der Kommission abgelehnt.

Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft

- G.1.1 Der Kanton schützt die Natur, die Landschaft und das kulturelle landschaftliche Erbe.
- G.1.2 Kanton und Gemeinden sorgen für den Schutz und die Förderung der Biodiversität und der Umwelt.
- G.1.3 Störende oder schädliche Einwirkungen auf Mensch und Natur sind zu vermeiden oder falls erforderlich nach dem Verursacherprinzip entsprechend dem technologischen Fortschritt zu beseitigen.
- G.1.4 Der Kanton verwaltet die Fischerei und die Jagd nach den vom Bund festgelegten Grundsätzen.

Biodiversité, environnement, nature et paysage

G.1.1 *Le canton protège la nature, le paysage et les valeurs patrimoniales.*

G.1.2 *Le canton et les communes veillent à la sauvegarde et à la valorisation de la biodiversité et des milieux naturels.*

G.1.3 *Les impacts gênants ou nuisibles pour l'être humain et la nature doivent être évités ou si nécessaires éliminés selon les avancées technologiques, en fonction du principe du pollueur-payeur.*

G.1.4 *Le canton gère la pêche et la chasse selon les principes fixés par la confédération.*

Die Abstimmung wurde Absatz für Absatz durchgeführt.

Der erste Absatz (G.1.1) wurde einstimmig angenommen.

Der zweite Absatz (G.1.2) wurde mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Der dritte Absatz (G.1.3) wurde mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Der vierte Absatz (G.1.4) wurde mit 11 zu 2 Stimmen angenommen.

Eine fünfte Abstimmung über den Vorschlag, einen separaten Artikel zum Thema Biodiversität zu verfassen, wurde durchgeführt. Dieser Vorschlag wurde mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

In einer sechsten Abstimmung wurde über den Vorschlag abgestimmt, die Biodiversität in den Titel des Artikels aufzunehmen. Dieser Vorschlag wurde mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 5 vom 19. Mai 2020 verabschiedet.

Der Kommissionspräsident: **Matteo Abächerli**

Der Berichterstatter: **Narcisse Crettenand**

III. ANHÄNGE

Ein zusammenfassendes Dokument aller von der Kommission formulierten und diskutierten Artikelvorschläge steht den Mitgliedern des Verfassungsrates auf der Extranet-Plattform des Verfassungsrates zur Verfügung.

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Zum Thema Landwirtschaft:

- Peter Burri, Bergbauer und Mitglied der Kommission 5
- Géraldine Granges Guenot, Gärtnerei in Fully und Mitglied der Kommission 5

Zum Thema Recycling:

- Remo Schnyder, Direktor BOWA recycling und Mitglied der Kommission 5

Zum Thema Energie und Sparmassnahmen:

- Vincent Luyet, Ingenieur EPFL und Mitglied der Kommission 5

Zum Thema Solarenergie:

- Narcisse Crettenand, Kommunikationstechniker und Mitglied der Kommission 5

Zum Thema Raumentwicklung:

- Nicolas Mettan, Chef der Dienststelle für Raumentwicklung

Zum Thema Mobilität:

- Léonard Évéquoz, Projektleiter Agglo Valais central

b. Bibliographie

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

Kantonsverfassungen (Westschweizer Kantone, Bern und Graubünden), SR 131,
<https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/13.html>

Kanton Wallis (2018): *Agenda 2030 der nachhaltigen Entwicklung des Kantons Wallis. Strategie 2030 der nachhaltigen Entwicklung*, <https://www.vs.ch/documents/529400/4421813/Strategie+-+Agenda+2030/c2f69cc3-8386-4e50-868b-ed615f7442a3>

Kanton Wallis, Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft (2019), *Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung. Vision 2060 und Ziele 2035*

Jean-François Aubert et Pascal Mahon (1999), *Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse*, éd. Schulthess

Website des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html>

Rechtsgutachten zu den spezifischen Kompetenzen von Kanton und Gemeinden im Bereich der Raumplanung

Rechtsgutachten zu den Regalen

Statistiken des Bundesamtes für Energie (BFE)

c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

A. Raumentwicklung

Territoriale Entwicklung

A.1.1 Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische territoriale Entwicklung, die die Lebens- und Umweltqualität verbessert und aufwertet. Insbesondere achten sie auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

A.1.2 Der Kanton stellt die Koordinierung der territorialen Entwicklung sicher und unterstützt die überkommunale Zusammenarbeit.

Développement territorial

A.1.1 *Le canton et les communes assurent un développement territorial différencié et solidaire qui permet de valoriser et de préserver le cadre de vie et l'environnement. Ils veillent notamment à l'occupation rationnelle du territoire et à l'utilisation judicieuse et mesurée du sol.*

A.1.2 *Le canton assure la coordination du développement territorial et soutient les coopérations intercommunales.*

B. Mobilität

Mobilität

B.1.1 Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der geografischen Gegebenheiten.

B.1.2 Er fördert den kollektiven Verkehr und den Langsamverkehr.

Mobilité

B.1.1 *Le canton assure une mobilité adéquate et tenant compte des besoins de la population et des disparités géographiques.*

B.1.2 *Il favorise les transports collectifs et la mobilité douce.*

C. Energie und Klima

Energie und Klima

C.1.1 Die Energiepolitik des Kantons begünstigt eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

- C.1.2 Der Kanton fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.
- C.1.3 Er setzt geeignete politische Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels um.
- C.1.4 Er strebt die Klimaneutralität an und fördert Initiativen und Massnahmen, die nachhaltig dazu beitragen.

Énergie et climat

- C.1.1 *Le canton met en œuvre une politique énergétique qui privilégie une production et un approvisionnement indigènes et renouvelables.*
- C.1.2 *Il promeut toute action améliorant l'efficacité énergétique.*
- C.1.3 *Il met en œuvre des politiques susceptibles de lutter contre les changements climatiques.*
- C.1.4 *Il vise la neutralité carbone et encourage les initiatives et les mesures concrètes qui y contribuent durablement.*

D. Natürliche Ressourcen

Natürliche Ressourcen

- D.1.1 Die Nutzung der natürlichen Ressourcen namentlich des Wassers, der Luft, des Bodens und des Waldes muss nachhaltig sein.
- D.1.2 Um nicht erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren und deren Nutzung zu reduzieren, fördert der Kanton das Recycling.
- D.1.3 Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung und fördern die rationelle Nutzung dieser Ressource, welche in ihrem Besitz bleibt.
- D.1.4 1. Der Kanton hat die folgenden Regalrechte:
 a) das Salzregal
 b) das Bergregal, einschliesslich der Nutzung der Erdwärme
 c) das Jagd- und Fischereiregal
 2. Die bestehenden Regalrechte bleiben vorbehalten.
 3. Die Regalrechte verleihen dem Kanton ein ausschliessliches Nutzungsrecht. Er kann diese Rechte Gemeinden oder Privaten übertragen.

Ressources naturelles

- D.1.1 *L'exploitation des ressources naturelles, notamment l'eau, l'air, le sol, la forêt, doit être compatible avec la durabilité.*
- D.1.2 *Pour préserver les ressources naturelles non renouvelables et minimiser l'utilisation des matières premières, le canton encourage le recyclage.*
- D.1.3 *Le canton et les communes assurent l'approvisionnement en eau et s'emploient à promouvoir une utilisation rationnelle de cette ressource dont ils demeurent propriétaires.*
- D.1.4 1. *Le canton dispose des droits régaliens suivants :*
 a) *la régale du sel*

- b) la régle des mines, y compris le droit d'exploiter l'énergie géothermique*
c) les régales de la chasse et de la pêche
- 2. Les droits régaliens privés existants sont réservés.*
 - 3. Les droits régaliens confèrent au canton un droit exclusif d'utilisation. Il peut concéder ce droit aux communes ou à des personnes privées.*

E. Produktion und Konsum

Kein Grundsatz.

F. Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

- F.1.1 Der Kanton trägt zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Arbeitsbedingungen sicherstellt.
- F.1.2 Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.
- F.1.3 Er begünstigt umweltfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

Agriculture, sylviculture

- F.1.1 Le canton contribue à la pérennité des activités agricoles et sylvicoles en garantissant des conditions de travail attractives.*
- F.1.2 Il soutient l'agriculture et la sylviculture dans leurs fonctions économique, protectrice, écologique et sociale.*
- F.1.3 Il encourage les activités agricoles et sylvicoles respectueuses de l'environnement qui favorisent une production locale de qualité et le maintien des valeurs paysagères et le patrimoine rural.*

G. Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft

Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft

- G.1.1 Der Kanton schützt die Natur, die Landschaft und das kulturelle landschaftliche Erbe.
- G.1.2 Kanton und Gemeinden sorgen für den Schutz und die Förderung der Biodiversität und der Umwelt.
- G.1.3 Störende oder schädliche Einwirkungen auf Mensch und Natur sind zu vermeiden oder falls erforderlich nach dem Verursacherprinzip entsprechend dem technologischen Fortschritt zu beseitigen.
- G.1.4 Der Kanton verwaltet die Fischerei und die Jagd nach den vom Bund festgelegten Grundsätzen.

Biodiversité, environnement, nature et paysage

G.1.1 Le canton protège la nature, le paysage et les valeurs patrimoniales.

G.1.2 Le canton et les communes veillent à la sauvegarde et à la valorisation de la biodiversité et des milieux naturels.

G.1.3 Les impacts gênants ou nuisibles pour l'être humain et la nature doivent être évités ou si nécessaires éliminés selon les avancées technologiques, en fonction du principe du pollueur-payeur.

G.1.4 Le canton gère la pêche et la chasse selon les principes fixés par la confédération.